

PROTOKOLL

über die am Freitag, den 20. Juli 2007, von 16.00 Uhr bis 17.25 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz des Bgm. Josef Grander abgehaltene

32. ordentliche Gemeinderatssitzung

Anwesend: Simon Aschaber, Christl Bernhofer, Franz Egger, Alois Foidl, August Golser, Christl Hauser, Reinhard Hechenberger, Johannes Hofinger, Roman Jöchel, Renate Kammerlander (ab 16.15 Uhr), Manfred Kecht, Josef Mayr, Siegfried Pürstl, Christian Rass, Hans-Peter Springinsfeld, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Eva Hirsberger (Ersatz: Christl Hauser [entschuldigt auch Robert Steger]), Armin Mächtlen (Ersatz: Christian Rass [entschuldigt auch Ing. Manfred Keuschnigg]), Johann Grander, Heid Wimer (Ersatz: Manfred Kecht [entschuldigt auch Sylvia Heim])

Nicht entschuldigt: Michael Rass, Albin Vötter

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer

T a g e s o r d n u n g

I. „Genehmigung“ der Tagesordnung

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

- 1) Genehmigung des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages betreffend die „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“

- 2) Genehmigung eines Abtretungsanbotes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol an die Gemeinde Oberndorf in Tirol

III. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. „GENEHMIGUNG“ DER TAGESORDNUNG

Bgm. Josef Grander begrüßt die Anwesenden. Es sind 16 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss (16:0):

Die Tagesordnung wird „genehmigt“.

II. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

- 1) „Ortswärme“:
 - a) Genehmigung des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages betreffend die „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“

Der Bürgermeister eröffnet diesen Verhandlungsgegenstand.

Sodann verliest der Amtsleiter unter Beigabe von erklärenden Bemerkungen den gesamten Gesellschaftsvertrag betreffend die „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“, welcher als PDF-Datei an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird.

Renate Kammerlander kommt um 16.15 Uhr zur Gemeinderatssitzung. Es sind 17 Gemeinderäte anwesend.

Der Amtsleiter erläutert insbesondere die Vertragspunkte IX. Abs 9 „*Vertretung*“ sowie X. Abs 3 „*Beirat*“ und verliest auch die vorbereiteten, untenstehenden Beschlüsse, welche gleichfalls mittels PDF-Datei an die Wand des Sitzungszimmer projiziert werden.

Alois Foidl erkundigt sich nach der Bedeutung des „*verbundenen Unternehmens*“ (Vertragspunkt XI. Abs 1 „*Eintrittsrecht*“). Diesbezüglich erklärt der Amtsleiter, dass es sich hierbei um einen Begriff des Konzernrechts handelt. (Als verbundene Unternehmen [auch: „Konzernunternehmen“] bezeichnet man üblicherweise Unternehmen ein und desselben Konzerns. Sie sind zwar rechtlich selbstständig, jedoch wirtschaftlich abhängig vom Mutterunternehmen.)¹

¹ Siehe in diesem Zusammenhang etwa § 228 Abs 3 UGB: „(3) *Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Vorschriften sind solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß § 244 einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluss gemäß §§ 244 bis 267 aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Tochterunternehmen, die gemäß § 249 nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.*“

Josef Mayr übt markant Kritik. Er sei „gegen den Vertrag“.

Die „Personalabwicklung“ erfolge „nicht korrekt“. Es stelle sich die Frage, welchem Rechtsträger der Geschäftsführer („*Wo läuft der Geschäftsführer?*“ – gemeint: Ing. Fritz Obernauer) zurechenbar sei (Abgrenzungsproblematik). Ferner sei auch die Beteiligung von Ing. Markus Schweinberger an der Errichtung des Fernwärmenetzes zu hinterfragen: „*Wir gründen eine Privatfirma und lassen jetzt Gemeindebedienstete, die jetzt anscheinend schon voll ausgelastet sind, da wieder voll mitarbeiten.*“ Weiterer Kritikpunkt von Josef Mayr: „*Den Bestandsvertrag von der Firma Egger haben wir noch gar nie gesehen.*“

Auch hinsichtlich des „Fünf-Megawatt-Kessels“ in der Volksschule (Neubauweg) herrsche völlige Unklarheit („*Was bringt er?*“, „*Welche Belastungen bringt er (mit sich)?*“ Es gebe zahlreiche „Unbekannte“ (beim Projekt „Ortswärme St. Johann in Tirol“).

Der Bürgermeister antwortet hiezu, vom „Fünf-Megawatt-Kessel“ sei stets die Rede gewesen; Ing. Andreas Laucher habe zu diesem (anlässlich der 31. Gemeinderatssitzung am 10. Juli 2007) auch (entsprechende) Ausführungen getätigt.

Ing. Fritz Obernauer werde von der „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“ (von dessen Dienstgeberin Marktgemeinde St. Johann in Tirol) „angemietet“ (gemeint wohl eine Umlegung der Personalkosten) werde, und zwar in dem Ausmaß, was „*er jetzt verdient ... plus im Monat 500 Euro als Geschäftsführerentschädigung*“. Dies werde von der „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“ bezahlt. Die Tätigkeit des Bürgermeisters als weiterer Geschäftsführer der „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“ sei durch das „Bürgermeistergehalt“ abgegolten. Er „reiße“ sich indes keineswegs „um dieses Geschäft“.

„Worum es jetzt“ gehe, sei, dass der Gesellschaftsvertrag „abgeschlossen“ werde. „*Heute*“ müssten „*wir ja' sagen, weil dies die Bevölkerung von uns erwartet*“. „*Der Zug sei jetzt gut unterwegs.*“ Es handele sich um ein „ausgezeichnetes Projekt“. Er werde sich „voll“ dafür einsetzen, dass die Gemeinde „nicht zu Schaden“ komme.

Es sei jedem Gemeinderat unbenommen, Informationen betreffend die „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“ entweder vom Beirat (Vertragspunkt X. Abs 3 des Gesellschaftsvertrages) oder vom Bürgermeister selbst einzuholen.

Hinsichtlich einer allfälligen Erklärung des „Assmannwegs“ (derzeit: öffentliche Privatstraße – siehe hiezu §§ 34–36 Tiroler Straßengesetz) zu einer Gemeindestraße („Übernahme“) (siehe hiezu § 13 Abs 1 Tiroler Straßengesetz: Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße erfolgt durch Verordnung der Gemeinde) in Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts „Ortswärme St. Johann in Tirol“ entflammt eine hitzige Debatte zwischen dem Bürgermeister und Josef Mayr, wobei die Kontrahenten offensichtlich von unterschiedlichen Sachverhalten ausgehen.

Der Bürgermeister teilt ferner mit, die Gemeinde (Marktgemeinde St. Johann in Tirol) habe der „Fernwärme“ („Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“) grundsätzlich nichts zu schenken. Sofern die „Fernwärme“ („Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“) Ressourcen der Gemeinde nütze, habe sie dies zu entschädigen. In welcher Form der allfällige Zugriff (insbesondere) auf Humanressourcen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol erfolgen solle, erfordere (detaillierte) Überlegungen seitens der Geschäftsführung (der „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“). Für die Erbringung von Arbeitsleistungen durch Bedienstete der Marktgemeinde St. Johann in Tirol für die „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“ sei ohnedies die Mitwirkung und Zustimmung der zuständigen Kollegialorgane der Gemeinde (Vorbereitung im Personalausschuss; Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand) erforderlich.

Der Bürgermeister wirbt insgesamt energisch um das Projekt „Ortswärme St. Johann in Tirol“. Der „positive Wind“, der (jetzt) vorhanden sei, müsse „mitgenommen“ werden.

Beschluss (16:1 [namentliche Gegenstimme: Josef Mayr]):

Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages laut Anlage A dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt. Im Besonderen wird Vertragspunkt IX. Abs 9 „Vertretung“ zur Kenntnis genommen.

Beschluss (16:1 [namentliche Gegenstimme: Josef Mayr]):

Der Beschluss des Gemeinderates vom 10. Juli 2007 zu Tagesordnungspunkt IV.1.e) „*Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates in die Generalversammlung der „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“*“ wird aufgehoben.

In den Beirat (Vertragspunkt X. Abs 3 des Gesellschaftsvertrages betreffend die „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“) sollen seitens der Gesellschafterin Marktgemeinde St. Johann in Tirol die jeweiligen Obmänner des „Finanzausschusses“, des „Überprüfungsausschusses“ sowie des „Umweltausschusses“ entsendet werden. Bei Verhinderung eines Obmannes soll dessen Stellvertreter entsendet werden.

Hinsichtlich des nachstehenden Beschlusses teilt der Amtsleiter mit, dass dieser lediglich als Anregung an die Generalversammlung der „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“ verstanden werden kann.

Beschluss (16:1 [namentliche Gegenstimme: Josef Mayr]):

Der Beirat (Vertragspunkt X. Abs 3 des Gesellschaftsvertrages betreffend die „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“) kann mit Mehrheitsentscheidung (Stimmengleichheit gilt nicht als Mehrheitsentscheidung) vom Bürgermeister Auskünfte über die „Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH“, insbesondere über deren Geschäftsgang, grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik und die Entwicklung des Unternehmens, verlangen. Der Bürgermeister hat einem derartigen Verlangen unverzüglich entweder schriftlich an den Obmann des „Finanzausschusses“ oder durch mündlichen Bericht an den Gemeinderat zu entsprechen, sofern

dem nicht gesetzliche (insbesondere unternehmensrechtliche) oder gesellschaftsvertragliche Schweigepflichten entgegenstehen.

b) Genehmigung eines Abtretungsanbotes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol an die Gemeinde Oberndorf in Tirol

Nach Verlesung des vorbereiteten Abtretungsanbotes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol an die Gemeinde Oberndorf in Tirol (bei gleichzeitigem Einblenden als PDF-Datei an die Wand des Sitzungszimmers) durch den Amtsleiter setzt der Bürgermeister diesen Verhandlungsgegenstand gemäß § 38 Abs 1 TGO 2001 von der Tagesordnung ab. Ein Widerspruch eines Mitgliedes des Gemeinderates gemäß § 43 Abs 3 lit a leg cit erfolgt nicht.

Es wird dementsprechend kein Beschluss gefasst. In ein (allfälliges) neues Abtretungsangebot der Marktgemeinde St. Johann in Tirol an die Gemeinde Oberndorf in Tirol sind Verpflichtungen der Gemeinde Oberndorf in Tirol (Verpflichtungen in Hinblick auf den Bezug von Fernwärme) aufzunehmen.

III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Veranstaltungshinweis. Christl Bernhofer weist darauf hin, dass die Mitglieder des „Sozialausschusses“ am Samstag, den 21. Juli 2007, mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowohl des Pflegeheims des Gemeindeverbandes „Pflegeheim St. Johann in Tirol und Umgebung“ als auch des Altenwohnheims der Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Fahrt mit dem sogenannten „Kaiser-Bummelzug“ (Hobbyzug gemäß § 2 Abs 9 Tiroler Veranstaltungsgesetz) unternehmen. Die Fahrt mit dem Hobbyzug sei kostenlos.

Dieses Protokoll enthält eine Anlage.

St. Johann in Tirol, 20. Juli 2007

Der Bürgermeister

Der Schriftführer:

Gemeinderäte: